

Abwägung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung vom 22.04.2025 bis zum 20.05.2025 sowie vom 18.06.2025 bis zum 18.07.2025 (einschl.)) sind keine privaten Anregungen vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 14.04.2025 sowie vom 13.06.2025 hat die Gemeinde Wettringen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.



Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1.	Amprion GmbH	28.04.2025 / 23.06.2025
2.	EWE NETZ GmbH	22.04.2025 / 17.06.2025
3.	Gemeinde Salzbergen	09.05.2025
4.	Kreisstadt Steinfurt	24.04.2025 / 02.07.2025
5.	Neptune Energy Deutschland GmbH	15.04.2025
6.	Open Grid Europe GmbH	15.04.2025
7.	Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen	19.05.2025 / 01.07.2025
8.	Thyssengas GmbH	16.04.2025
9.	Handwerkskammer (HWK) Münster	16.05.2025 / 18.07.2025
10.	Gemeinde Neuenkirchen	17.04.2025
11.	Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 -Wasserwirtschaft-	29.04.2025 / 15.07.2025
12.	Deutsche Glasfaser (über inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH)	18.04.2025 / 18.06.2025
13.	Bischöfliches Generalvikariat katholisch Kirche Bistum Münster	03.07.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1a. Westnetz GmbH; Schreiben vom 22.04.2025	
Ich komme zurück auf ihr Schreiben vom 14.04.2025 und teile Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 03.02.2025 weiterhin maßgebend ist.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Stellungnahme vom 03.02.2025</i> <i>Ich komme zurück auf Ihr Anschreiben vom 16.01.2025, in dem Sie uns um eine Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren bitten. Ihre Planentwürfe wurden in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die folgenden Ausführungen beachtet werden.</i></p> <p><i>Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Auszug aus unserem Planwerk (Netzdaten_Wasser, Netzdaten_Strom).</i></p> <p><i>Wie Sie dem beigefügtem Planauszug (Netzdaten Wasser) entnehmen können, betreiben wir eine Wasserleitung, welche entlang der Straße Rothenberge verläuft.</i></p> <p><i>Die im Planbereich vorhandenen Wasserleitungen sind zu beachten und dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden. Für Planungs- und Bauausführungszwecke stellen wir jederzeit Planauskünfte kostenlos zur Verfügung (https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp). Nach der Durchführung der Baumaßnahme müssen die Leitungen weiterhin ausreichend Bodendeckung behalten. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Diese Stellungnahme bezieht sich allein auf die Planungsinhalte des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanentwurfes. Sie berücksichtigt nicht die Anschlussfähigkeit und klärt keine Fragen zur Einspeisung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</i></p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Ausführungen werden mit in die Unterlagen (vgl. Kapitel 5.2.3) aufgenommen.</i></p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p data-bbox="159 129 409 161">Netzdaten Wasser:</p>  <p data-bbox="159 778 387 810">Netzdaten Strom:</p> 	<p data-bbox="1167 129 2094 193"><i>Die Abbildung wird mit in die Unterlagen (vgl. Kapitel 5.2.3) aufgenommen.</i></p> <p data-bbox="1167 770 2094 834"><i>Diese Leitung verläuft auf der anderen Straßenseite und weist somit eine ausreichende Entfernung auf.</i></p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1b. Westnetz GmbH; Schreiben vom 18.06.2025	
<p>Ich komme zurück auf ihr Schreiben vom 13.06.2025 und teile Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 03.02.2025 weiterhin maßgebend ist.</p> <p><i>Stellungnahme vom 03.02.2025 (siehe 1a.)</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 03.02.2025 unter 1a. wird verwiesen.</p>
2a. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 29.04.2025	
<p>Zum o.g. Bauvorhaben äußere ich mich auf der Grundlage der mir von Ihnen zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen wie folgt:</p> <p>Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Ehem. Ziegelei Rothenberge II“ der Gemeinde Wettringen als planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage.</p> <p>Es wird der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Trafostation beabsichtigt. Die Größe der Gesamtfläche beträgt rund 4,4 ha. Bei der Fläche handelt es sich ursprünglich um eine Abbau- und Lagerfläche der ehemaligen Ziegelei Rothenberge. Der Bereich wird aktuell verfüllt und soll dann als Grundlage für die Freiflächen-PV-Anlage dienen. Für die Verfüll-Fläche wurde die Rekultivierung der Abbau- und Lagerfläche mit der Baugenehmigung vom 11.04.2018 (Aktenzeichen 63-440-4112.2027) durch das Bauamt des Kreis Steinfurt genehmigt.</p> <p>Nach der Rekultivierung hat das Plangebiet den Status „Fläche für Landwirtschaft“, sodass hier der Grundsatz „Schonung des Außenbereichs“ gilt und die geplante Maßnahme nicht zu befürworten wäre.</p> <p>Um den Boden nach der Verfüllung in einen „fruchtbaren Zustand“ zu bringen, bedarf es sicher einer langjährigen, speziellen Bewirtschaftung. Somit handelt es sich nicht um einen ökologisch wertvollen Standort, der nur minimal versiegelt wird und als Extensivgrünland betrachtet werden kann und einer Aufwertung im Vergleich zum Zustand „Deponie“ bedeutet.</p> <p>Angrenzend zum Plangebiet befindet sich bereits eine großflächige Freiflächen-PV-Anlage.</p> <p>Das Vorhaben kann als Weiterentwicklung betrachtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Gleichwohl stehen dem o.g. Planvorhaben insofern landwirtschaftliche/agrарstrukturelle Bedenken entgegen, weil für die Kompensation zusätzlich Acker zu Ackerbrache umgewandelt werden soll. Das Münsterland ist geprägt von der landwirtschaftlichen Veredelungsproduktion. Die Veredelungsproduktion ist gekennzeichnet durch flächengebundene Tierhaltung und Tierproduktion und stellt einen wichtigen betriebswirtschaftlichen Zweig vieler bäuerlicher Familienbetriebe dar. Jeglicher Landverlust führt zu Einschränkungen der Ausbringungsflächen für organische Düngemittel und zum Verlust von Futterfläche. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche hat zudem erhebliche Auswirkungen auf das Pachtpreisniveau und damit auch auf die Agrarstruktur.</p> <p>Als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von 51.300 Werteinheiten. Wir fordern, dass die Kompensation innerhalb des Plangebietes vorgenommen und nicht zusätzlich Ackerland in Anspruch genommen wird. Wir weisen darauf hin, dass nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf die agrарstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist und vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich und Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann und dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einer weiteren Schwächung der Agrarstruktur durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung (z.B. durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) führen.</p> <p>Dem o. g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrарstrukturellen Bedenken entgegen, wenn die vorgenannten Anmerkungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Kompensation erfolgt soweit möglich innerhalb des Geltungsbereiches. Zusätzlich wird jedoch unter Berücksichtigung der Änderungsge-nehmigung vom 16.05.2024 eine östlich liegende Ackerbrache (Flur 41, Flurstück 304) und ein weiterer Teil eines östlich einer Wegeparzelle liegenden Flurstücks (Flur 42, Flurst. 30 tlw.) in Anspruch genommen, um den notwendigen Bedarf decken zu können.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
2b. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 30.06.2025	
<p>Zum o.g. Bauvorhaben äußere ich mich auf der Grundlage der mir von Ihnen zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen wie folgt:</p> <p>Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Ehem. Ziegelei Rothenberge II“ der Gemeinde Wettringen als planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Die Größe der Gesamtfläche beträgt rund 4,4 ha. Bei der Fläche handelt es sich ursprünglich um eine Abbau- und Lagerfläche der ehemaligen Ziegelei Rothenberge. Der Bereich wird aktuell verfüllt und grenzt an eine bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von 0,5 ha.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Dem o. g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen.	
3a. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 02.05.2025	
<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken. Ich verweise hierzu auf meine Stellungnahme vom 18.02.2025 (siehe unten).</p> <p>Wallhecken sind als Wald festzusetzen oder zu ersetzen. Die Darstellung der Zweckbestimmung ist nicht ausreichend. Zudem handelt es sich, wie bereits am 18.02.2025 geschrieben im Norden im westlichen Bereich (hier als HFM dargestellt) ebenfalls um eine Wallhecke, die entsprechend darzustellen ist.</p> <p>Die im Rekultivierungsplan dargestellte Fläche für Wald/Wallhecken ist an anderer Stelle zu erbringen.</p>	<p>Die Stellungnahme des „Landesbetrieb Wald und Holz – NRW“ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die aus dem Rekultivierungsplan übernommenen Wallhecken werden als „Fläche für Wald“ festgesetzt. An der Zweckbestimmung Wallhecke (WH) wird festgehalten. Im aktuellen Rekultivierungsplan (Änderungsgenehmigung vom 16.05.2024) befinden sich die Wallhecken am südlichen Rand. Die in zurückliegenden Ständen zur Rekultivierung enthaltenen Wallhecken am nördlichen Rand liegen nordöstlich außerhalb des Änderungs- bzw. Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung. Ergänzend werden die im Rekultivierungsplan als „Feldgehölz“ bezeichneten Flächenanteile ebenfalls als „Fläche für Wald“ festgesetzt.</p> <p>Laut des letzten genehmigten Stands der Rekultivierungsplanung (s.u.) liegen hier über die oben bereits berücksichtigten Flächen keine weiteren Wallhecken / Waldbereiche vor. Somit wird an den entsprechenden Ausweisungen festgehalten.</p>
<p><i>Stellungnahme vom 18.02.2025</i></p> <p><i>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken.</i></p> <p><i>Bei der verplanten Rekultivierungsfläche soll gemäß Rekultivierungsplan Wald/Wallhecken entstehen. Hierfür ist an anderer Stelle ein Ersatz zu erbringen. Zudem befindet sich im Norden im westlichen Bereich eine Wallhecke. Bei Wallhecken handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes, daher sind diese auch als Wald festzusetzen oder zu ersetzen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme des „Landesbetrieb Wald und Holz – NRW“ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vermutlich liegt hier ein veralteter Rekultivierungsstand vor. Die genannte liegt außerhalb des Geltungsbereiches (nordöstlich) und wird dementsprechend nicht überplant. Im Nordwesten befindet sich keine Wallhecke, sondern Baum- & Strauchhecke (s. genehmigten Rekultivierungsplan mit Änderungsgenehmigung vom 16.05.2024). Auf die oben genannten Ausführungen zur Stellungnahme vom 02.05.2025 wird verwiesen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB



Ebenso weise ich darauf hin, dass es den Begriff „Feldgehölze“ rein rechtlich nicht gibt. Sollten hier Flächen mit Forstpflanzen bestückt werden, handelt es sich ebenso um Wald im Sinne des Gesetzes und ist entsprechend als solcher festzusetzen.

Abwägung



Dies wird entsprechend korrigiert.

3b. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 08.07.2025

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Die Stellungnahme des „Landesbetrieb Wald und Holz – NRW“ wird zur Kenntnis genommen.

4a. Kreis Steinfurt (Wasserwirtschaft); Schreiben vom 19.05.2025

Zu der o.g. Planung werden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Die Stellungnahme des Kreis Steinfurt wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Wasserwirtschaft Es wird empfohlen, in die textlichen Festsetzungen als Hinweise aufzunehmen, dass sämtliche baulichen Anlagen im Abstand von mind. 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers zu errichten sind und dass Zaunanlagen nicht über offenen Gewässern errichtet werden dürfen.</p> <p><i>Auskunft erteilen Frau Schellinger/Herr Wittenbrink, Tel.: 02551 69-1438/1402</i></p>	<p>Wasserwirtschaft Die textliche Festsetzung Nr. 3 wird unter dem Punkt „überbaubare Grundstücksfläche“ wie folgt ergänzt: „<i>Sämtliche baulichen Anlagen sind in einem Abstand von mind. 5,0 m zur Böschungsoberkante des Gewässers Nr. 2700 zu errichten.</i>“</p> <p>Zudem wird die textliche Festsetzung Nr. 3 unter dem Punkt „nichtüberbaubare Grundstücksfläche“ wie folgt ergänzt: „<i>Zaunanlagen dürfen nicht über das offene Gewässer Nr. 2700 errichtet werden.</i>“</p>
4b. Kreis Steinfurt (Wasserwirtschaft): Schreiben vom 14.07.2025	
Zu der o.g. Planung werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.	Die Stellungnahme des Kreis Steinfurt wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme „Regionalplanung“ (raumordnerische Stellungnahme)

Ia. Bezirksregierung Münster, Regionalbehörde (Dez. 32): Schreiben vom 15.05.2025

Vielen Dank für das o.g. Schreiben zu den im Betreff genannten Bauleitplanverfahren mit dem Sie um Stellungnahme zur beabsichtigten Planung bitten. Gerne möchte ich Sie erneut darauf hinweisen, dass die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster auf § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 LPlG NRW fußt. Daher ist die Regionalplanungsbehörde nicht an die Vorgaben der TÖB-Beteiligung gem. § 4 BauGB gebunden, sondern an die einschlägigen Vorgaben des LPlG NRW.

Inhalt der Planungen ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Trafostation im Bereich der ehemaligen Ziegelei Rothenberge. Mit Stellungnahme vom 18.02.2025 wurde eine Anpassung der vorgelegten Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unter Vorbehalt der Überarbeitung der Planunterlagen in Aussicht gestellt. Diese Überarbeitung ist nicht in ausreichendem Maße erfolgt. Wie in der Stellungnahme vom 18.02.2025 beschrieben, ist maßgeblich für eine Anpassung der vorliegenden Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung, ob das Vorhaben als raumbedeutsam einzustufen ist. Noch immer fehlt in den vorgelegten Planunterlagen eine Herleitung der hier nicht vorliegenden Raumbedeutsamkeit sowie eine Auseinandersetzung mit den geltenden textlichen Festlegungen unter Nennung eben dieser.

Mit Bekanntmachung am 17.04.2025 im GV.NRW wurde die Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den LEP NRW wirksam. So ist u.a. der Sachliche Teilplan Energie nicht mehr gültig, da dieser in die Änderung aufgegangen ist.

Somit sind die Kapitel 2.1 bis 2.3 der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sowie die Kapitel 3.1 bis 3.3 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 73 folgendermaßen zu überarbeiten:

→ Ergänzung der Herleitung der Raumbedeutsamkeit zur Begründung der Vereinbarkeit mit den Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-17 des LEP NRW (Kapitel 2.1 und 3.1):

Gem. Ziel 10.2-14 ist die maßgebliche Bedingung für die Anpassung entsprechender Bauleitplanungen, dass raumbedeutsame Anlagenstandorte mit der Schutz- und Nutzfunktion der Regionalplanfestlegung vereinbar sind. Entsprechend der Erläuterungen des Ziels 10.2-14 LEP ist für Solarenergieanlagen

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Dez. 32) wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die vorgetragenen Punkte wurden in der Begründung angepasst.

mit einer Größe von 2-10 ha eine Einzelfallprüfung bzgl. Ihrer Raumbedeutsamkeit erforderlich.

Aufgrund der Größe der Anlage von etwa 3 ha, ist nicht von einer Raumbedeutsamkeit aufgrund der Rauminanspruchnahme auszugehen. Da die hier in Rede stehende Anlage nicht in topographisch exponierter Lage geplant ist und der Bereich durch die ehemalige Ziegelei sowie die Lager- und Abbautätigkeiten bereits technisch vorgeprägt ist, liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Raumbedeutsamkeit aufgrund der Raumwirksamkeit vor. Auch unter Betrachtung der Summenwirkung mit der westlich angrenzenden, bestehenden PV-Anlage (ca. 0,5 ha) ergibt sich keine Raumbedeutsamkeit für das Vorhaben. Das Vorhaben ist demnach nicht an die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-17 des LEP NRW gebunden.

→ Aktualisierung der regionalplanerischen Grundlagen (Kapitel 2.2 und 3.2):

Die aktuelle Grundlage auf Ebene der Regionalplanung ist der Regionalplan Münsterland (Stand 2025). Der sachliche Teilplan „Energie“ ist dementsprechend aus der Begründung zu streichen.

→ Einzugsgebiete gem. § 3 Nr. 13 WHG (Kapitel 2.3 und 3.3):

Der Satz „Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Einzugsgebiet gem. § 3 Nr. 13 WHG.“ ist aus der Begründung zu streichen.

Mit Inkrafttreten des aktuell gültigen Regionalplans Münsterland (Stand 2025) sind zudem neue Festlegungen hinzugekommen. Eine inhaltliche Berücksichtigung bzw. Auseinandersetzung mit diesen ist bereits durch die einzelnen Fachkapitel erkennbar und eine Vereinbarkeit aus Sicht der Regionalplanung demnach gegeben. Dennoch empfehle ich die Planunterlagen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit um die folgenden Grundsätze der Raumordnung, unter Nennung eben dieser, zu ergänzen:

- G II.2-1 Räumliche Entwicklung und Klimawandel
- G II.3-1 Berücksichtigung bedeutsamer Kulturlandschaften
- G IV.2-1 Naturraumverträgliche Landwirtschaft
- G IV.3-1 Nutzung und Inanspruchnahme des Bodens
- G IV.3-2 Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger Böden
- G VI.1-11 Nutzung der Solarenergie

- G VI.1-12 Abstand von Freiflächensolarenergieanlagen untereinander
- G VI.1-17 Vermeidung bzw. Verminderung der Barrierewirkung für Tiere

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass die geplante FFPVA als nicht raumbedeutsam zu bewerten ist. Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung kann unter Vorbehalt der o.g. Überarbeitung der Planunterlagen in Aussicht gestellt werden.

Allgemeiner Hinweis:

Die Regionalplanungsbehörde (Dez. 32 der Bezirksregierung Münster) ist nicht als Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB bei den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beteiligen, sondern kann im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW eingebunden werden.

Dabei sind Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten und sind nicht der kommunalen Abwägung zugänglich. Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen und im Rahmen der Bauleitplanungen abzuwägen.

Wir empfehlen eine eindeutige Differenzierung zwischen Regionalplanung und den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB sowohl beim Betreff der Beteiligung wie auch in der Abwägungstabelle. Dies gilt auch für die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ib. Bezirksregierung Münster, Regionalbehörde (Dez. 32): Schreiben vom 11.07.2025

Inhalt der Planungen ist weiterhin die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Trafostation im Bereich der ehemaligen Ziegelei Rothenberge.

Mit Stellungnahme vom 18.02.2025 und vom 16.05.2025 wurde eine Anpassung der vorgelegten Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unter Vorbehalt der Überarbeitung der Planunterlagen bereits in Aussicht gestellt.

Da diese Überarbeitung in ausreichendem Maße erfolgt ist, kann eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt werden. Aus Sicht der Regionalplanung werden keine weiteren Bedenken erhoben.

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Dez. 32) wird zur Kenntnis genommen.